

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie  
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg  
vom 10.08.2010**

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie erlassen.\*

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

**II. Bachelorprüfung**

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

**I. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Szenografie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich ihres Kolloquiums sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

**§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Szenografie wird der akademische Grad

**Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 109,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus folgenden 11 Modulen, die sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch Übungen und Projekte umfassen:

**Grundlagenmodule**

- Modul 1 Einführungen (4 LP)
- Modul 2 Szenografische Grundlagen 1 (22 LP)
- Modul 4 Szenografische Grundlagen 2 (29 LP)

**Studienmodule**

- Modul 3 Studienübergreifende Grundlagen 1 (10 LP)
- Modul 5 Kommunikation und Präsentation (6 LP)
- Modul 7 Studienübergreifende Grundlagen 2 (18 LP)
- Modul 9 VFX (22 LP)

**Projektmodule**

- Modul 6 Bühne, Event, TV (20 LP)
- Modul 8 Studiobau/Kunstlichtprojekt (19 LP)

**Abschlussmodule**

- Modul 10 Künstlerisches Abschlussprojekt (21 LP)
- Modul 11 Bachelorarbeit (9 LP)

**§ 5 Prüfungsausschuss**

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

**§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen**

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

\*genehmigt vom Präsidenten am 26.11.2010

**§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte**

- (1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.
- (2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.
- (3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Szenografie müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.
- (4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekannt geben.

**§ 8 Dauer der Prüfungen**

- (1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis maximal 30 Minuten. Die hochschulöffentlichen Projektpräsentation Szenografie in Modul 5: Kommunikation und Präsentation haben eine Dauer von maximal 20 Minuten.
- (2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 45 Minuten.

**§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.
- (2) Leistungsnachweise und Prüfungen in künstlerisch-praktischen Modulabschnitten werden „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.
- (3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.
- (4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Das künstlerische Anschlussprojekt (Modul 10) ist hiervon ausgenommen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.
- (6) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Leistungspunkte sind im Studienplan (siehe Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

## **§ 11 Nachteilsausgleich**

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden, die Krankheit/Behinderung eines/einer nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(6) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 9
  2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 10: Künstlerisches Abschlussprojekt
  3. einer Bachelorarbeit
  4. der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit in Form eines Kolloquiums

Die Gesamtnote errechnet sich mit folgender Gewichtung:

arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2 und 4	10%
arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 3, 6, 7, 8 und 9	50%
Note des Moduls 10 Künstlerisches Abschlussprojekt	20%
Note der Bachelorarbeit	15%
Note der Verteidigung der Bachelorarbeit	5%

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. Dafür müssen das Modul 10: künstlerisches Abschlussprojekt und die Bachelorarbeit sowie die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit mit

„sehr gut“ bewertet werden und die Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Modulnoten) mindestens „gut“ sein.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von 120 LP und der erfolgreiche Abschluss des Moduls 8 Studiobau/Kunstlichtprojekt.

(4) Im Modul 6 Bühne, Event, TV sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS und 20 LP nachzuweisen. In Modul 7 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS und 4 LP nachzuweisen.

#### **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll in einer theoretisch-analytischen Arbeit den künstlerischen Entscheidungs- und Produktionsprozess der praktischen Arbeit dokumentieren und darüber hinaus eine gestalterische, kultur- oder filmhistorische Fragestellung reflektieren, die im Projektzusammenhang relevant ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen (8 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal drei Wochen möglich.

(3) Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 18). Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Diese kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe und dem entstandenen Werk bzw. einer multimedialen Dokumentation auf digitalen Datenträgern.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt. Die Verteidigung soll die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation belegen.

#### **§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### **§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde**

Das Zeugnis enthält

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Im Falle des Moduls 10 zusätzlich den Titel des künstlerischen Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit (Kolloquium)
- das Gesamtprädikat

Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

#### **§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Szenografie tritt außer Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement